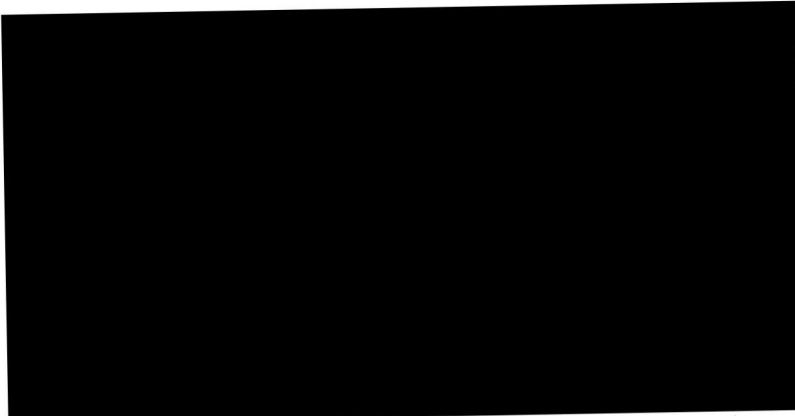



**MINISTERIUM FÜR FINANZEN  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 14 53 70013 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@fm.bwl.de](mailto:poststelle@fm.bwl.de)  
Telefax: 0711 123-4794




Stuttgart 19. August 2020  
Durchwahl 0711 123- 2-7911.226/3  
Name   
Aktenzeichen 2-7911.226/3  
(Bitte bei Antwort angeben!)

**Antrag nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg  
Verwaltungsrat des Badischen Staatstheaters Karlsruhe**

Ihr Antrag vom 20. und 21. Juli 2020

**Anlagen**

Sehr geehrte 

auf Ihren oben genannten Antrag ergeht gemäß § 7 Absatz 1 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) folgender korrigierter

**Bescheid:**

1. Ihr Antrag auf Informationszugang ist zulässig, jedoch nur zum Teil begründet. Sie erhalten in der Anlage die Tagesordnungen der Verwaltungsratssitzungen des Badischen Staatstheaters der Jahre 2015 bis 2020. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.

2. Es wird keine Gebühr gemäß § 10 LIFG i. V. m. § 2 der Verordnung des Finanzministeriums über Gebühren und Auslagen für öffentliche Leistungen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz im Geschäftsbereich des Finanzministeriums erhoben.

### Begründung

#### I.

Mit E-Mail vom 20. Juli 2020 haben Sie unter Berufung auf § 1 Absatz 2 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG), § 25 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG), § 2 Absatz 3 des Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG) und nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) Einsicht in

*„Alle Protokolle und sonstigen Dokumente, die in Ihrem Haus vorliegen betreffend den Verwaltungsrat des Badischen Staatstheaters, insbesondere*

- *Protokolle und dazugehörige Anlagen, Dokumente, interne Vorgänge*
- *Anlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Protokolle*
- *interne Kommunikation in Vorbereitung und Nachbereitung der Sitzungen*

*seit 2015, insbesondere aber für 2019 und 2020 bis zum heutigen Tage“*

beantragt.

Mit E-Mail vom 21. Juli 2020 haben Sie Ihren Antrag auf Informationen hinsichtlich der internen Kommunikation in Vorbereitung und Nachbereitung der Sitzungen beschränkt.

Einen ähnlichen Antrag haben Sie beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie beim Staatsministerium Baden-Württemberg gestellt.

#### II.

Ihr Antrag ist nur teilweise begründet.

Das Ministerium für Finanzen übersendet hiermit die Tagesordnungen für die Verwaltungsratssitzungen des Badischen Staatstheaters im Zeitraum 2015 bis heute. Dabei sind

die Themen, die Rückschlüsse auf Personalentscheidungen zulassen, unleserlich gemacht worden, um dem jeweiligen Persönlichkeitsschutz Rechnung zu tragen.

Eine weitergehende Übermittlung von Unterlagen der internen Kommunikation bei der Vor- und Nachbereitung der Verwaltungsratssitzungen ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Ihr Informationsbegehren ist ausschließlich nach dem LIFG zu würdigen.

Bei den erbetenen Informationen handelt es sich weder um Umweltinformationen (§ 2 Absatz 3 UIG; § 23 Absatz 3 UVwG - Daten über den Zustand von Umweltbestandteilen, Emissionen oder Daten sich darauf beziehender Maßnahmen / Tätigkeiten) im Sinne des UIG bzw. der UVwG, noch um gesundheitsbezogene Verbraucherinformationen (§ 1 VIG - Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs oder Verbraucherprodukte). Ihnen steht mangels Beteiligtenstellung innerhalb eines Verwaltungsverfahrens auch kein Akteneinsichtsrecht zu.

Das Ministerium für Finanzen ist grundsätzlich informationspflichtige Stelle im Sinne des § 3 Ziffer 2 LIFG, allerdings kann es ohne Einwilligung des Verwaltungsrates des Badischen Staatstheaters bzw. des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst nicht über die Herausgabe der Verwaltungsratssitzungsprotokolle entscheiden. Das Badische Staatstheater ist eine Einrichtung des Landes ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Geschäftsbereich und unter Verantwortung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Zusammenwirken mit der Stadt Karlsruhe. Der Verwaltungsrat ist Organ des Badischen Staatstheaters und nicht Teil des Ministeriums für Finanzen. Da Sie einen ähnlichen Antrag auf Informationszugang beim Ministerium für Wissenschaft Forschung und Kunst gestellt haben, wird insoweit auf dessen Entscheidung in der Sache verwiesen.

Soweit Sie Zugang zu beim Ministerium für Finanzen vorhandenen amtlichen Informationen bezüglich Sitzungsvorbereitungen für den Verwaltungsrat des Badischen Staatstheaters Karlsruhe, die interne Kommunikation in Vor- und Nachbereitung der Sitzungen sowie alle hiermit zusammenhängenden Dokumente begehren, ist Ihr Informationsanspruch gemäß § 4 Absatz 1 Ziffern 6 und 10 LIFG ausgeschlossen:

Nach der Begriffsbestimmung in § 3 Ziffer 3 LIFG sind amtliche Informationen jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, außer Entwürfen und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen.

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 6 LIFG nicht, soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit von Beratungen und Entscheidungsprozessen haben kann. Dieser von § 4 Absatz 1 Ziffer 6 LIFG gewährleistete Schutz eines unbefangenen und freien Meinungsaustausches soll eine effektive, funktionsfähige und neutrale Entscheidungsfindung sicherstellen (Debus, Informationszugangsrecht Baden-Württemberg, Rn. 72 zu § 4 LIFG).

„Beratungen und Entscheidungen“ im Sinne des § 4 Absatz 1 Ziffer 6 LIFG sind ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 4 Absatz 1 Ziffer 6 LIFG (LT-Drs. 15/7720, S. 66) explizit auch Beratungen zwischen Behörden und externen Akteuren und damit auch Sitzungen des Verwaltungsrats des Badischen Staatstheaters Karlsruhe. Die Sitzungen des Verwaltungsrats des Badischen Staatstheaters sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und auch sonstige externe Teilnehmer der Sitzung unterliegen der Verschwiegenheit. Über das Ergebnis der Sitzungen fertigt das Badische Staatstheater ein Protokoll. Ob und inwieweit die Öffentlichkeit über den Verlauf und das Ergebnis der Sitzung unterrichtet wird, entscheidet die Vorsitzende dieses Gremiums, Frau Wissenschaftsministerin Theresia Bauer, MdL, im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden Herrn Dr. Frank Mentrup, Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe. Die zwingend zu wahrende Verschwiegenheit bzw. Vertraulichkeit dieser Beratungen, die auf eine offene Meinungsbildung und einen freien Meinungsaustausch angelegt sind, würde speziell wegen des Wissens um eine - auch nach Abschluss der jeweiligen Sitzung erfolgende - Offenlegung etwa der einzelnen Beiträge und Meinungsbekundungen im Beratungsprozess beeinträchtigt werden.

Sitzungsvorbereitungen für den Verwaltungsrat des Badischen Staatstheaters Karlsruhe, die interne Kommunikation in Vor- und Nachbereitung der Sitzungen sowie alle hiermit zusammenhängenden Informationen sind integrale Bestandteile dieses gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 6 LIFG geschützten und der Verschwiegenheit bzw. der Vertraulichkeit unterliegenden Beratungsvorgangs. Sie enthalten nicht nur reine Tatsachen- bzw. Beratungsgrundlagen, sondern Einschätzungen bzw. Stellungnahmen, die bei Offenlegung Rückschlüsse auf den eigentlichen der Verschwiegenheit bzw. der Vertraulichkeit unterliegenden jeweiligen Beratungsvorgang ermöglichen würden. Eine ungestörte und unbefangene Entscheidungsfindung des Verwaltungsrats und damit die kontinuierliche Funktionsfähigkeit dieses Gremiums insgesamt wären bei Offenlegung dieser Informationen ernsthaft gefährdet.

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht ferner gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 10 LIFG nicht, soweit und solange durch das Bekanntwerden der Information die Möglichkeit

nachteiliger Auswirkungen auf das im Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang fortbestehende Interesse der betroffenen Person an einer vertraulichen Behandlung bei vertraulich erhobener oder übermittelter Information besteht.

Die Vertraulichkeit von Informationen, die ausschließlich für den Verwaltungsrat und damit nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, muss zum Schutz der Personen, die diese Informationen während oder im Kontext zu einer Verwaltungsratssitzung zur Verfügung gestellt haben, gewährleistet sein und bleiben. Anderenfalls würden dem Verwaltungsrat - da gegenüber den Informationsgebern keine Vertraulichkeit mehr verlässlich zugesichert werden könnte - wesentliche Entscheidungsgrundlagen dauerhaft und nachhaltig entzogen.

Aus diesen Gründen ist ein Anspruch auf Informationszugang insoweit nicht gegeben.

### III.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes Klage bei dem Verwaltungsgericht Stuttgart, Postfachanschrift: Postfach 105052, 70044 Stuttgart, Hausanschrift: Augustenstr. 5, 70178 Stuttgart, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

ge

